Beschlussvorlage
der
AG Festkultur

Stand: 12.11.2010

Kooperationsvereinbarung

Gestattungspraxis

Richtlinien
für die Erteilung von
Gestattungen nach § 12 GastG

Städte und Gemeinden
Landratsamt Ostalbkreis
Polizeidirektion Aalen

Vorwort

Feste sind ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens im Ostalbkreis. Viele engagierte Menschen in Vereinen oder anderen Organisationen tragen dazu bei, dass durch solche Veranstaltungen das gesellschaftliche Miteinander in unseren Städten und Gemeinden wesentlich bereichert wird.
Kommunalverwaltungen und Polizei sind bestrebt, die Festorganisatoren zu unterstützen und für einen reibungslosen Verlauf Sorge zu tragen.
Sicherheit und Ordnung haben oberste Priorität! Der Schutz jedes einzelnen Teilnehmers muss Vorrang vor kommerziellen Interessen des Veranstalters haben!

Leider haben einige Vorfälle in den letzten Jahren gezeigt, dass sich die Festkultur teilweise nachteilig entwickelt hat. Statistische Zahlen auf Landesebene machen deutlich, dass es in Zusammenhang mit Festen zunehmend zu Ausschreitungen, Ruhestörungen bis hin zu Straftaten kommt. Dabei ist Alkohol als Gewaltkatalysator ein ganz wesentlicher Faktor, der zu solchen negativen Begleiterscheinungen führt.
Diese Entwicklung hat auch vor dem Ostalbkreis nicht Halt gemacht. Die Sicherheitskräfte müssen immer häufiger gegen Trinkgelage, Ordnungsstörungen und Gewaltdelikte vorgehen. Sorge bereiten dabei hauptsächlich hohe Promillewerte, wie sie vor allem nach übermäßigem Branntweinkonsum festzustellen sind.

Durch vielfältige Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Aktion „Jugendschutz geht alle an – Die Ostalbkinder sind´s uns wert!“ konnten in den vergangenen Jahren bereits Verbesserungen bei der Organisation von Festen hinsichtlich Alkoholausschank und Anwesenheitszeiten erzielt werden.
Die dabei gewonnenen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass der Fokus nicht auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen beschränkt bleiben darf. Viele Probleme haben ihre Wurzeln im Handeln der Erwachsenen. In der Lebenswirklichkeit von Polizei und Ordnungsämtern sind es vielfach junge Erwachsene über 18 Jahre, die direkt oder indirekt die Verantwortung für Ordnungsstörungen bis hin zu Straftaten tragen.

Bei den seitherigen Präventionsmaßnahmen – welche naturgemäß vorrangig auf Einsicht und freiwillige Lösungen setzen – wurde deutlich, dass sie nicht ausreichend geeignet sind, einem ausufernden Festtreiben Einhalt zu gebieten. Ein wesentlicher Beweggrund, warum Normen und Werte nicht eingehalten werden, ist kommerzielles Gewinnstreben. Befürchtete Einbußen und Wettbewerbsverzerrungen sind häufig verantwortlich dafür, dass sich viele positive Ansätze nicht durchsetzen können. Zudem werden finanzielle Argumente von Seiten der Veranstalter teilweise übermächtig in den Vordergrund gestellt und dazu benutzt, auf Ordnungsämter und Polizei Druck auszuüben, um die Auflagen in ihrem Sinne zu gestalten. Dadurch gewinnt ein ausuferndes Spaß- und Eventverständnis einzelner Gruppen immer mehr Einfluss und kollidiert mit dem Schutz- und Ruhebedürfnis breiter Bevölkerungsteile.

Parallel zu dieser Entwicklung haben landes- und bundesweite Liberalisierungstendenzen (bspw. Sperrzeitverkürzungen, Verlängerung von Ladenöffnungszeiten) dazu geführt, dass sich der ordnungsrechtliche Handlungsbedarf zunehmend auf die Kommunen verlagert. Die Erteilung von Gestattungen ist eine letzte entscheidende Schlüsselstelle, um Feste in die richtigen Bahnen zu lenken. Einzellösungen der Gemeinden sind allerdings wegen ihres abweichenden Regelungsgehaltes meist nicht effizient. Sie führen zu Ausweichverhalten der Veranstalter und zu wechselseitigen Vorwürfen und Spannungen zwischen den verantwortlichen Stellen, weil in der einen Gemeinde andere Auflagen (bspw. Endzeiten) festgelegt wer-

den als in der anderen. Dies beeinträchtigt die Autorität der staatlichen Stellen und erschwert es, sachgerechte Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls gegenüber Einzelinteressen durchzusetzen. Aus diesem Grunde muss zwischen den Bürgermeistern, Ordnungsämtern und der Polizei im Ostalbkreis ein verlässliches Regelwerk geschaffen werden, in dem gemeinsame Ziele und Werte zum Ausdruck kommen. Im Vordergrund steht dabei der Gedanke, die vielen bereits verantwortungsvoll und vorbildlich handelnden Veranstalter in ihren Bemühungen zu unterstützen und einzelne Fehlentwicklungen in die richtigen Bahnen zu lenken.

Aus diesen Gründen wurde unter Mitwirkung von Bürgermeistern, Ordnungsämtern der Unteren Verwaltungsbehörden und der Polizei die folgende Kooperationsvereinbarung entwickelt, die künftig Richtschnur für das Handeln der öffentlichen Verwaltung sein wird.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Ostalbkreises, das Landratsamt und die Polizeidirektion Aalen bekennen sich ausdrücklich zu einer positiven Festtradition im Ostalbkreis, die aber von einem verantwortungsvollen Organisations- und Kulturverständnis getragen sein muss.

Kooperationsvereinbarung

1. Antragspflichten

1.1 Frist

Anträge für Veranstaltungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs bei der Gestattungsbehörde gestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 GastVO). Nur bei Einhaltung dieser Frist ist es möglich, die Veranstaltung im Hinblick auf ihre Sicherheitsrelevanz und Jugendgefährdung ausreichend zu beurteilen.

1.2 Schriftform

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. Auf folgende Veranstaltungsdaten wird besonderer Wert gelegt:

- Name und Motto der Veranstaltung
- Person des Antragstellers (Veranstalter)
- Betriebsart
- Begründung / Anlass der Veranstaltung
- Veranstaltungsdatum mit verbindlichen Beginn- und Endzeiten
- Festlegung von Schlusszeiten für das Musikende und das Ausschankende
- Größe und Anzahl der zum Betrieb bestimmten Räume
- Erwartete Teilnehmerzahl
- Benennung der zugelassenen Höchstteilnehmerzahl
- Anzahl der eingesetzten Ordner
- Name des Verantwortlichen mit telefonischer Erreichbarkeit während der gesamten Veranstaltung
- Benennung eines Stellvertreters mit telefonischer Erreichbarkeit während der gesamten Veranstaltung.

Darüber hinaus hat der Veranstalter die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, welche für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können. Werbematerialien und Getränkekarten sind immer beizufügen. Erfolgt eine Bewerbung über das Internet, sind die Homepage und andere Verbreitungsadressen zu benennen.

Dieser Kooperationsvereinbarung ist ein Antragsmuster beigefügt. Es wird angeregt, dass die Ordnungsämter künftig dieses Formular verwenden, da es viele wichtige sicherheitsrelevante Planungspunkte enthält und zu einem einheitlichen Stand im Ostalbkreis beiträgt.

1.3 Ausnahmeregelung

1.3.1 Wird bei der Antragstellung die gesetzliche Frist von zwei Wochen nicht eingehalten, ist der Antrag im Regelfall abzulehnen.
Je kürzer die verbleibenden Reaktionszeiten für die Ordnungsämter und die Polizei werden, desto größer sind die daraus resultierenden Probleme, um eine solche Veranstaltung unter sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten ausreichend prüfen, regeln und ggf. überwachen zu können. Aus Rücksicht auf die Einsatzbelastung und die Personalsituation der Polizei sollten deshalb lange Vorlaufzeiten von möglichst mehreren Wochen praktiziert werden. Kurzfristige Einsatzplanungen führen zu personellen Engpässen und teilweise schwierigen Güterabwägungen. Im Einzelfall können akut auftretende Problemlagen dann nur noch unter Zurückstellung anderer dringender Aufgaben des täglichen Dienstes bewältigt werden, was oftmals zu Lasten von hilfesuchenden und wartenden Bürgerinnen und Bürgern geht.

1.3.2 Soll der Antrag in Ausnahmefällen doch bearbeitet und genehmigt werden, sind aus den o.g. Gründen folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:
- Die Gebühr kann um bis zu 10,- Euro pro Verzugstag erhöht werden
- Sofortige Unterrichtung der Polizei und Einleitung einer Abstimmung, ob der Antrag ausnahmsweise doch genehmigt werden kann
- Erhöhung der Ordnerzahl und Einfordern eines verbesserten Sicherheitskonzeptes
- Schriftliche Ermahnung des Antragstellers.

1.3.3 Im Wiederholungsfall sollte dem Antragsteller eine verspätet beantragte Gestattung verweigert werden.
Eine wiederholte Missachtung der Mindestantragsfrist spricht für eine gewisse Unverantwortlichkeit und Uneinsichtigkeit gegenüber Sicherheitsbelangen, vor allem wenn die Organisatoren die Veranstaltung bereits Wochen oder Monate zuvor geplant haben, was in der Regel der Fall sein dürfte.

1.4 Beteiligung der Polizei

Die Polizei sollte von den Ordnungsämtern möglichst frühzeitig, spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich über die in Punkt 1.2 genannten Veranstaltungsdaten informiert werden.

2. Prüfungserfordernisse

2.1 Besonderer Anlass

Materiellrechtlich hat die Gestattungsbehörde vor allem zu prüfen, ob die geplante Veranstaltung nach dem Gaststättengesetz überhaupt gestattungsfähig ist. Dazu ist ein besonderer Anlass[1] notwendig, der nur dann gegeben ist, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

2.2 Organisation und Ausrichtung

Der Antrag ist dahingehend zu prüfen, ob die Veranstaltung so ausgerichtet und organisiert ist, dass sie zuverlässig und sicher durchgeführt werden kann.
Hierbei sind die Erkenntnisse und Erfahrungen von Polizei und Feuerwehr zu berücksichtigen. Erscheint der Veranstaltungsraum nicht geeignet oder das Sicherheitskonzept nicht ausreichend, ist dem Antragsteller die Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen. Ansonsten ist der Antrag abzulehnen.

2.3 Zuverlässigkeit des Veranstalters

Die Gestattung ist von der Stadt oder Gemeinde zu untersagen, wenn der Antragsteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG). In diesem Zusammenhang ist die Bewerbung als „Koma“- oder „Flatrate-Party“ ein Indiz dafür, dass im Rahmen der Veranstaltung alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen. In solchen Fällen hat die Behörde die beantragte Gestattung zu versagen (vgl. § 2 LGastG).

[1] Nur der Wunsch, unter erleichterten Voraussetzungen kurzfristig eine Schank- und Speisewirtschaft zu betreiben, reicht nicht aus. Der bloße Geldbedarf des Veranstalters ist kein besonderer Anlass.

Einer besonderen Prüfung bedürfen auch Veranstaltungskonzepte wie sogenannte „150 Cent-Partys“ etc. Hier kann zwar nicht automatisch auf die Unzuverlässigkeit des Antragstellers geschlossen werden; liegen aber bereits negative Erfahrungen mit dem Veranstalter oder Erkenntnisse aus den Veranstaltungen der Vorjahre vor, sind entsprechend höhere Anforderungen zu stellen. Die Behörde hat in solchen Fällen einzugreifen und durch entsprechende Auflagen die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung des Jugendschutzes zu gewährleisten.

2.4 Sicherheitsgespräch im Rahmen der Anhörung

Vor Erteilung der beantragten Gestattung kann es im Einzelfall sinnvoll sein, im Rahmen der Anhörung mit dem Antragsteller ein persönliches Gespräch über die Ausrichtung und Organisation der Veranstaltung, das Sicherheitskonzept und die Einhaltung des Jugendschutzes zu führen.
Ist aus der Vergangenheit bzw. früheren gleichgelagerten Veranstaltungen bekannt, dass Probleme auftraten, sollte durch die Gestattungsbehörde immer ein Sicherheitsgespräch einberufen werden.
In diesen Fällen ist die örtlich zuständige Polizei so früh wie möglich zu informieren und in das Sicherheitsgespräch einzubeziehen. Im Rahmen dieses Sicherheitsgespräches ist dem Veranstalter zu verdeutlichen, dass er für die Sicherheit der Gäste und den Jugendschutz verantwortlich ist. Dabei sollte insbesondere darauf hingewirkt werden, dass er auf problematische Werbe- und Organisationsstrategien, wie bspw. Lockangebote für preiswerten Alkohol (z.B. Happy-Hour), verzichtet.

3. Auflagen

3.1 Endzeiten

3.1.1 Folgende Zeiten werden als Regelfälle für das Ende von Veranstaltungen festgelegt:

	Bürger-/ Gemeindefeste unter freiem Himmel	Sonstige gestattungspflichtige Veranstaltungen unter freiem Himmel	Feste in geschlossenen Räumen
Musikende	**24:00**	**24:00**	**01:30**
Ausschankende	**00:30**	**00:30**	**01:30**
Veranstaltungsende	**01:00**	**01:00**	**02:00**

Sonderveranstaltungen (bspw. Jubiläen, bestimmte Zeltfeste, etc.) können nach dem Ermessen der Stadt-/Gemeindeverwaltung entweder als „Sonstige gestattungspflichtige Veranstaltungen unter freiem Himmel“ oder als „Feste in geschlossenen Räumen“ gehandhabt werden. Als wichtiges Kriterium für die Einstufung sollte die Lärmemission herangezogen werden. Erfahrungsgemäß sind Veranstaltungen außerhalb des Ortes (z.B. Seefeste) wesentlich unproblematischer als Feste in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten.
Das Gelingen einer einheitlichen Gestattungspraxis im Ostalbkreis ist wesentlich davon abhängig, dass die o.g. Zeiten als Regelfall, d.h. bei der Mehrheit der Veranstaltungen, angewendet werden.

Die Ordnungsämter sollten in Anbetracht dieser Bedeutung auf die Veranstalter einwirken und erklären, warum es nötig ist, sich an die Zeiten zu halten. Dabei ist auch auf einen möglichst frühzeitigen Beginn der Veranstaltungen hinzuwirken.

Werden die o.g. Zeiten in die Gestattung übernommen, kann ansonsten das Genehmigungsverfahren in seiner üblichen Form vollzogen werden.

3.1.2 Von den o.g. Regel-Endzeiten sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Für die Prüfung einer Gestattungserteilung mit späteren Schlusszeiten gilt folgender Verfahrensablauf:

a) Vorlage einer schriftlichen Begründung durch den Veranstalter einschließlich eines Sicherheitskonzeptes, wie Sicherheits- und Ordnungsstörungen verhindert werden sollen
b) Unverzügliche Unterrichtung und Einbindung der Polizei
c) Gemeinsames Sicherheitsgespräch von Ordnungsamt und Polizei mit dem Veranstalter
d) Festlegung von besonderen Auflagen durch die Behörde im Einvernehmen mit der Polizei. In Betracht kommen beispielsweise folgende Maßnahmen:
   - Erhöhung der Ordnerzahl
   - Festlegung einer vorgezogenen Endzeit für den Verkauf von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken.

3.2 Branntwein

3.2.1 Um die Problematiken in Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum zu entschärfen, sollten die Veranstalter dazu angehalten werden, nach Möglichkeit immer auf den Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken zu verzichten.

3.2.2 Der Verkauf von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken wird bei folgenden Veranstaltungen grundsätzlich nicht gestattet:

- Kinderfeste oder gleichgelagerte Veranstaltungen
- Veranstaltungen, bei denen auch unter 18jährigen der Zutritt gestattet wird
- Gemeinde-/Stadtfeste.

3.3. Allgemeine Auflagen

Die Erfahrungen aus vielen Veranstaltungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass folgende Auflagen grundsätzlich Bestandteil einer Gestattung sein sollten:

- Es ist ein Hauptverantwortlicher und eine Stellvertretung mit Name und telefonischer Erreichbarkeit während des Veranstaltungszeitraums zu benennen
- Ordner sind in ausreichender Zahl einzusetzen. Ihre Anzahl ist abhängig von der erwarteten Besucherzahl und der Veranstaltungsart
- Die Anzahl der eingesetzten Ordner ist der Gestattungsbehörde mitzuteilen
- Die Ordner sind als solche deutlich zu kennzeichnen
- Es ist die maximal zulässige Teilnehmerzahl festzulegen. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Zahl nicht überschritten wird
- Der Veranstalter ist verpflichtet, im definierten Außenbereich durch regelmäßige Kontrollen die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten
- Betrunkenen ist der Zutritt zu verwehren
- Eingang und Ausgang sind räumlich zu trennen
- Getrennt von der Kasse ist eine separate Einlasskontrolle einzurichten, für welche erfahrenes Personal einzusetzen ist
- Es sind ausreichend Notausgänge vorzusehen.

3.4 Jugendschutz

3.4.1 Um den Jugendschutz zu gewährleisten sind folgende besondere Auflagen in die Gestattung aufzunehmen:

- Bei der Werbung für die Veranstaltung sind Anfangs- und Schlusszeiten ebenso bekannt zu machen wie die Altersgrenzen
- Es sollen mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das im Mengenvergleich billigste alkoholische Getränk
- Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Getränke, insbesondere Alkoholika, auf dem Veranstaltungsgelände zu konsumieren
- Es ist ausreichend deutlich zu machen, welche Altersgrenzen bei dieser Veranstaltung gelten
- Am Einlass werden lückenlose Alterskontrollen durchgeführt
- Über 18jährige bzw. unter 18jährige (bei Bedarf auch unter 16jährige) werden auf geeignete Art und Weise (z.B. durch farblich unterschiedliche Plastikarmbändchen oder Stempel) gekennzeichnet
- Um 24.00 Uhr, bei Anwesenheit von unter 16jährigen auch um 22.00 Uhr, ist darauf hinzuweisen, dass die jeweils entsprechende Altersgruppe den Veranstaltungsraum zu verlassen hat. Es sind entsprechende Anwesenheitskontrollen durchzuführen.

3.4.2 Soll in besonders begründeten Ausnahmefällen der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken doch gestattet werden, hat der Veranstalter nachzuweisen, durch welche geeigneten Maßnahmen er sicherstellen will, dass unter 18jährige keine solchen Getränke konsumieren können.

Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- Einrichtung eines besonders abgetrennten Bereichs, zu dem unter 18jährige keinen Zutritt haben und welcher durch Ordnungskräfte speziell abgesichert ist
- Beginn des Ausschanks von branntweinhaltigen Getränken erst ab 24.00 Uhr, nachdem sichergestellt ist, dass alle unter 18jährigen die Veranstaltung gemäß den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auch tatsächlich verlassen haben
- Andere geeignete Alternativen können auch im Rahmen des Sicherheitsgespräches vereinbart werden
- Erhöhung der Ordnerzahl für Überprüfungen.

3.4.3 Antrags- und Gestattungsvordruck
Das Landratsamt fügt dieser Kooperationsvereinbarung jeweils ein Muster für einen Antrag und eine Gestattung bei, welche die Formulierungen dieser Vereinbarung berücksichtigt. Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Muster zu verwenden.

3.4.4 Erziehungsbeauftragungen
Den Veranstaltern soll empfohlen werden, Erziehungsbeauftragungen nicht zu akzeptieren und darauf bereits in der Bewerbung der Veranstaltung hinzuweisen. Nach allen Erfahrungen kann eine missbräuchliche Verwendung nur mit einem sehr hohen personellen Aufwand verhindert werden.

4. Präventionsmaßnahmen

Das Landratsamt, der Kreisjugendring und die Polizeidirektion Aalen werden ihre Aufklärungs- und Präventionsarbeit fortsetzen.
Im Rahmen der Aktion „Jugendschutz geht alle an – Die Ostalbkinder sind´s uns wert“ steht bereits ein gut funktionierendes Präventionsnetzwerk zur Verfügung, dessen Dienste alle Interessierten in Anspruch nehmen können.

Für die Vorbereitung und Planung von Festen oder anderen Veranstaltungen wird folgendes Präventionsangebot bereitgehalten:

- Schulungen von Verantwortlichen und Personal
- Informationsmaterialien und Checklisten
- Vermittlung von Referentinnen und Referenten für Vorträge zur Suchtprävention, Gewaltprävention, Jugendkriminalität oder anderen Themenbereichen.

Darüber hinaus können sich alle Verantwortlichen oder Interessierte beim Büro für Prävention des Landratsamtes und bei den Organisationseinheiten der Polizeidirektion Aalen gerne persönlichen Rat und Unterstützung einholen.
Bei Bedarf werden Beratungen in Einzelgesprächen oder gesonderte Besprechungen durchgeführt.

5. Überwachung der Feste

5.1 Zuständigkeit

Für die Überwachung der Feste ist in erster Linie die Ortspolizeibehörde zuständig. Nach Möglichkeit sollten gelegentlich gemeinsame Kontrollen von Vertretern der Gestattungsbehörde und der Polizei durchgeführt werden.

5.2 Ordnungsamt

Die Ordnungsämter sollten ihre Orts- und Personenkenntnis nutzen und die Festorganisation im Hinblick auf die Einhaltung der Auflagen beobachten.
Veranstaltungen mit unzuverlässigen Verantwortlichen oder problematischen Organisationskonstellationen (vor allem wenn entsprechende Erkenntnisse aus vorangegangenen Festen vorliegen) sollten kritisch begleitet werden.
Es wäre wünschenswert, dass die Ordnungsämter durch flexible Arbeitszeiten eigene Überwachungen durchführen. Hiermit könnte ein wesentlicher Beitrag geleistet werden, dass das jeweilige Fest ordnungsgemäß abläuft. Die Gegenwart von Bürgermeistern und Ordnungsamtsmitarbeitern verdeutlicht den Organisatoren, dass es notwendig ist, auf eine positive Festkultur zu achten. Auch kann dadurch während der Veranstaltung ggf. noch steuernd eingewirkt werden.

5.3 Polizei

Die Polizei wird die Veranstaltung, abhängig von der jeweiligen Lage und vom Einzelfall kontrollieren. Dabei werden der Veranstaltungscharakter, die Zuverlässigkeit des Veranstalters, die Kooperationsbereitschaft und die Qualität der Vorbereitungsorganisation gewürdigt. Bei Ordnungsstörungen und Straftaten wird die Polizei schnellstmöglich und gezielt einschreiten. Festgestellte Sicherheitslücken werden den Ordnungsämtern gemeldet, um sie gemeinsam nachzubereiten.

6. Sanktionen

6.1 Positive Bestärkung

Wenn eine Veranstaltung gut organisiert und durchgeführt wurde, sollten die Bemühungen des Veranstalters durch positive Rückmeldungen und ggf. Lob honoriert werden.

6.2 Bußgeldrahmen

Bei ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstößen werden jedoch konsequent die rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten angewendet. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz gelten die Regelsätze aus dem Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (landeseinheitlicher Bußgeldkatalog) als Maßstab .[2]

7. Umsetzung der Vereinbarung und Umsetzung

7.1 Begleitteam

Um eine gleichgelagerte Umsetzung in den Städten und Gemeinden sicherzustellen, wird ein Begleitteam eingesetzt. Diese Funktion übernehmen der Sachbereich Prävention des Führungs- und Einsatzstabes der Polizeidirektion Aalen und das Büro für Prävention des Landratsamtes. Ihre Aufgabe ist es die Einführung zu organisieren, die Umsetzung zu begleiten und für eine möglichst einheitliche Handhabung Sorge zu tragen.

7.2 Einweisung

Zur Inkraftsetzung der Kooperationsvereinbarung werden für jede Stadt und Gemeinde separate Besprechungen zur Einweisung in das Umsetzungsverfahren angeboten. Es wird vorgeschlagen, dies auf Ebene der Bürgermeistersprengel zu organisieren. Als Teilnehmer sind die zuständigen Sachbearbeiter der Ordnungsämter, die Leiter der örtlich zuständigen Polizeiorganisationseinheiten und nach Möglichkeit die Bürgermeister vorgesehen.
Die Organisation und fachliche Leitung der Sitzungen übernimmt der Sachbereich Prävention des Führungs- und Einsatzstabes der Polizeidirektion Aalen in Kooperation mit dem Büro für Prävention des Landratsamtes.

7.3 Evaluation

Das Begleitteam erhält die Aufgabe, zunächst über zwei Jahre hinweg jährlich die Umsetzung in den Städten und Gemeinden zu erheben und in der Bürgermeister-Dienstbesprechung des Ostalbkreises Bericht zu erstatten.

---

[2] Beispiel:
Verstoß gg. § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG: „Wer in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Jugendliche Branntwein (…) abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet“.

Regelsatz	Gewerbetreibende	2.000,- Euro
Regelsatz	sonstige Personen	300,- Euro